

BGer 5A 482/2016 vom 18. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_482_2016

FR: TF 5A 482/2016 du 18 janvier 2017

IT: TF 5A 482/2016 del 18 gennaio 2017

Regeste

Kindesschutzmassnahmen | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich dagegen, dass die zuvor fremdplatzierten Kinder unter die alleinige Obhut des Beschwerdegegners gestellt werden. Die Vorinstanz habe aufgrund eines unvollständigen Sachverhalts entschieden.

E. 1.2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über die Zuweisung der Obhut (Art. 301a ZGB). Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 1.3

In rechtlicher Hinsicht sind alle Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), was heisst, dass es behauptete Rechtsverletzungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) mit freier Kognition prüft (Urteil 5A_401/2015 vom 7. September 2015 E. 1).

E. 2

Die Beschwerdeschrift muss ein Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist reformatorischer Natur (Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher ist grundsätzlich ein Antrag in der Sache erforderlich. Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung oder Aufhebungsanträge genügen allein nicht und machen die Beschwerde unzulässig. Ein blosser Rückweisungsantrag reicht ausnahmsweise aus, wenn das Bundesgericht im Falle einer Gutheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen (vgl. BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490 mit Hinweisen). Davon ist im vorliegenden Fall insoweit auszugehen, als die Beschwerdeführerin der Vorinstanz in verschiedener Hinsicht vorwirft, den Sachverhalt unzureichend abgeklärt zu haben (vgl. Urteil 5A_995/2014 vom 16. April 2015 E. 4).

E. 3

Das Rechtsmittel ist mithin hinsichtlich derjenigen Punkte an die Hand zu nehmen, welche die Beschwerdeführerin als unzureichend abgeklärt rügt.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, im kantonalen Verfahren hätte eine aktuelle kinderpsychiatrische Expertise eingeholt werden müssen. Indem die Vorinstanz ein bald

zwei Jahre altes, überholtes Gutachten vom 24. Juli 2014 genügen liess, habe sie ihren Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. Aus den Akten ergeben sich indessen keine Hinweise auf zwischenzeitlich veränderte Verhältnisse, die eine neue gutachterliche Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nahelegen würden. Die Beschwerdeführerin macht selber keine derartigen Entwicklungen geltend. Abgesehen davon beruht die strittige Obhutsregelung auf breiter Entscheidungsgrundlage aus verschiedenen Quellen, namentlich auch eigener Wahrnehmung der beteiligten Fachbehörden (vgl. dazu das angefochtene Urteil E. 1 S. 2 ff. und E. 4.3 S. 11 ff.).

E. 3.2

Der Sachverhalt ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin sodann insofern unvollständig, als jedenfalls der ältere, achtjährige Sohn C._____ hätte angehört werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, habe die Vorinstanz Bundesrecht (vgl. Art. 314a ZGB) sowie Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention verletzt. C._____ hätte insbesondere zu seiner Gefährdung im väterlichen Haushalt Auskunft geben können; beim Vater und dessen neuer Partnerin werden die Kinder nach Ansicht der Beschwerdeführerin schlecht behandelt. Dazu ist zum einen festzuhalten, dass der Sohn C._____ am 18. März 2015 von der KESB angehört worden ist. Zum andern widerspricht das Vorbringen, die Kinder würden beim Vater und dessen neuer Partnerin schlecht behandelt, den Feststellungen der Vorinstanz, die auf die detaillierten Ausführungen des Bezirksrats verweist. Auf das nicht näher begründete Vorbringen ist nicht einzutreten (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3.3

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, der angefochtene Entscheid verletze die Grundrechte von Mutter und Kindern, weil die migrationsrechtlichen Aspekte, welchen hier zentrale Bedeutung zukomme, völlig ausgeblendet blieben. Sie habe während des Verfahrens vor KESB, Bezirksrat und Obergericht wiederholt geltend gemacht, es wäre sinnvoll, wenn vorab die Frage geklärt werde, wie der aufenthaltsrechtliche Status der beiden Söhne und derjenige von ihr selbst definitiv zu regeln seien. Solange sie weder eine Aufenthalts- noch Arbeitsbewilligung habe, sei sie nicht in der Lage, konkrete Vorschläge etwa zur Wohnsituation oder zur Kinderbetreuung zu machen oder sich gegen den behördlichen Vorhalt zu wehren, sie verfüge nicht über genügend persönliche Ressourcen, um die Kinder zu betreuen und ihnen ein stabiles Umfeld zu bieten. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage der Sachverhaltsfeststellung, so dass darauf nicht einzutreten ist (oben E. 2 und 3 Ingress). Im Übrigen liegen die Gründe für die strittige Obhutsregelung ganz überwiegend in persönlichen Eigenschaften der Beschwerdeführerin, welche durch eine Klärung des Aufenthaltsstatus nicht beeinflusst würden. Insofern ist auch die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge betreffend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) und eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) gegenstandslos; ohnehin wird diese nur unzureichend substantiiert (Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4.1

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss das Rechtsmittel als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden, weshalb es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das

entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

E. 4.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Bei deren Festsetzung wird ihren finanziellen Verhältnissen Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.